

behandeln die in englischer Sprache geschriebenen Werke noch immer höchst schlecht, da sie die Herstellung und das Einbinden dieser Bücher in Nordamerika verlangen und hierfür nur eine Gnadenfrist von zwei Monaten einräumen. Diese Herstellungs-klausel (manufacturing clause) ist der Grund des latenten, auf diesem Gebiete herrschenden Kriegszustandes zwischen Kanada und den Vereinigten Staaten. Eine solche unterschiedliche Behandlung will sich England nicht mehr länger gefallen lassen. Es erscheint ihm als durchaus unbillig und den Grundsätzen einer gesunden Gegenseitigkeit hohnsprechend, daß es den Amerikanern den vollen Landesschutz gestatten soll, sogar ohne irgend welche Erfüllung von Förmlichkeiten, laut Artikel 4, Absatz 2 der revidierten Berner Übereinkunft, verlangen zu dürfen, um dann in Nordamerika mit derartigen engherzig protektionistischen Maßregeln für die Großzahl seiner Werke faktisch vom Copyschutz ausgeschlossen zu werden.

Für das Vereinigte Königreich und für seine Kolonien, speziell für die transatlantischen, verlangte daher Großbritannien in diesem Punkte von den andern Staaten der Berner Union eine größere Bewegungsfreiheit, ja es drohte sogar sanft, aber entschieden mit dem Austritt aus der Union, wenn seinem klar ausgesprochenen Willen nicht Rechnung getragen würde. Der Ausweg, einen Vorbehalt zu Artikel 6 der revidierten Berner Übereinkunft zu machen, schien ihm keine genügende Gewähr für die Erlangung dieser unbedingt gewünschten Bewegungsfreiheit zu bilden.

Um keine neue diplomatische Konferenz für die Regelung dieser immerhin nicht grundlegenden und die Unionsautoren selbst nicht berührenden Frage heraufzubeschwören, schlug England die Annahme eines Zusatzprotokolls auf dem Zirkulationswege unter den Regierungen der Verbandsländer vor. Dieses Protokoll ist nun angesichts der Zwangslage, in welcher sich Großbritannien befindet, und mit Rücksicht auf das Interesse allerersten Ranges, das britische Weltreich in der Berner Union festzuhalten, einstimmig zugestanden worden. Damit ist dem Artikel 24, Abs. 3 der revidierten Berner Übereinkunft, wo zur Gültigkeit von Abänderungen im Unionsrecht Einmütigkeit aller Verbandsstaaten gefordert wird, Genüge geleistet. Die Hauptbestimmung lautet folgendermaßen:

»Wenn ein verbandsfremdes Land die Werke der verbandsangehörigen Autoren nicht genügend schützt, so sollen die Bestimmungen der Übereinkunft vom 13. November 1908 in keinerlei Weise das einem Verbandslande zustehende Recht beeinträchtigen, den Schutz von Werken einzuschränken, deren Autoren bei der ersten Veröffentlichung ihrer Werke diesem verbandsfremden Lande als Untertanen oder Bürger angehören und nicht in einem Verbandslande ihren tatsächlichen Wohnsitz haben.«

Solche Einschränkungen sollen indessen insofern keine rückwirkende Kraft haben, als sie wohlverworbene Rechte an auf Unionsgebiet schon veröffentlichten Werken nicht schmälern dürfen; sie sind auch ohne Rechtskraft gegenüber denjenigen verbandsfremden Autoren, die auf Unionsgebiet wohnen. Die Spezialbehandlung ist also rein fakultativ und ist nur gegebenenfalls unter Angabe ihres Inhalts und der Länder, gegen die sie sich richtet, der schweizerischen Bundesregierung mitzuteilen und durch diese den andern Verbandsländern bekanntzugeben.

Die Ratifikationsurkunden zu diesem Zusatzprotokoll sollen bis spätestens innerhalb eines Jahres ausgetauscht und das Protokoll dann schon einen Monat nachher in Kraft gesetzt werden. Nur Schweden, das sich mit der Ratifikation der revidierten Berner Übereinkunft überhaupt noch im Rückstand befindet und diese Ratifikation bis zum 20. März 1915 nicht vornehmen zu können glaubt, hat sich insofern eine Verlängerung auserwirkt, als es die revidierte Berner Übereinkunft und dieses Zusatzprotokoll gleichzeitig auch noch nach diesem Zeitpunkt genehmigen darf.

Die ganze Aktion ist also durchaus nur auf das Verhältnis von Großbritannien zu Nordamerika zugeschnitten, obschon grundsätzlich jedes andere Verbandsland frei ist, nach seinem besondern Belieben ebenfalls gegen Nichtverbandsländer vorzugehen, die ihm keine genügende Gegenseitigkeit zu gewähren scheinen. Immerhin ist kaum anzunehmen, daß irgend ein an-

deres Verbandsland gegen ein Nichtverbandsland eine ähnliche Beschränkung der Rechte, sowohl der internen wie der Verbandsrechte, ausführen wird, wie England und speziell Kanada dies gegenüber den Vereinigten Staaten sicherlich tun werden, wenn letztere die unwürdige Sonderbehandlung der britischen Werke nicht aufheben. Jedoch haben alle Verbandsländer nunmehr eine Waffe in der Hand, um dagegen Vorkehrungen zu treffen, daß die Autoren eines verbandsfremden Landes alle Vorteile aus der Berner Union ziehen, ohne daß ihr Staat an den Pflichten und Lasten der Union teilnimmt. Durch das Zusatzprotokoll hebt also die Union gegenüber allzu selbstfüchtigen Staaten den Drohfinger auf.

Nach wie vor halten wir aber dafür, man bringe die Nichtverbandsländer viel eher dadurch zu Konzessionen und zum Anschluß an die Union, daß man ihnen Blut abzapft, daß man mit dem Hinweis auf größeren Schutz den Verlag ihrer Werke auf Unionsgebiet hinüberlockt und mit ihnen nicht einen Kampf mittelst Paragraphen und Protokollen, sondern einen scharfen Wettbewerb auf dem Boden praktischer Interessen führt. Wenn ein österreichisches Haus sein Geschäft nach Deutschland verlegt, um dort den weitherzigen Urheberrechtsschutz in der ganzen Union zu erlangen, so ist dies viel wichtiger und für die Sache der Berner Union viel nützlicher, als wenn Österreich durch besondere, überall bekannt zu gebende Maßnahmen eines bestimmten Verbandslandes förmlich gereizt und dadurch in seiner ablehnenden Haltung noch mehr bestärkt würde. Das erstere Vorgehen gewährt allein einen »lustigen Krieg«; das zweite ist ein Kampf mit einer zweischneidigen Klinge unter Völkern. Die Union kann doch warten, bis sich die abseitsstehenden Staaten zu ihr wenden, während unbedingt früher oder später eine Zeit kommt, wo letztere ohne Verletzung ihrer eigenen Landesinteressen eben nicht mehr mit dem Beitritt zur Union warten können.

Manchmal bricht aber doch die Ungeduld im zwischenstaatlichen Leben, so gut wie im Familienleben, durch. So wurde dem Unmut über die seit 1888 den Nichtverbandsländern gewährte generöse Behandlung, die auf keine Gegenliebe stieß, sondern begatorische Maßregeln gegen einzelne Verbandsstaaten ruhig bestehen ließ, im Protokoll vom 20. März 1914 drastischer Ausdruck verliehen. Dieses Protokoll könnte als Motto tragen: »Wir wollen eine hinreichende materielle Reziprozität in Urheberrechtsdingen.«

### Buchgewerbliches.

Große Ereignisse werfen ihre Schatten voraus; die Bugra aber ist ohne Zweifel ein großes Ereignis für das deutsche Buchgewerbe, ein so großes, bedeutendes wie ein ähnliches, abgesehen von der Erfindung der Buchdruckerkunst selbst und von der Erfindung der Schnellpresse, das deutsche Buchgewerbe kaum jemals bewegt und aufgeregt hat. Die beiden Druckwerke, die ich bei diesen Bemerkungen im Auge habe, sind jedoch keine Schatten, sondern Gegenstände sehr realer Art, die auf der Bugra glänzen werden. Das mir vorliegende Album der Firma F. A. Brockhaus und das der Großbuchbinderei von S. Filentischer in Leipzig sagen uns im voraus, daß ihre Häuser in künstlerischer und materieller Pracht auf der großartigen buchgewerblichen Schau, die man der Kürze halber mit dem unschönen, aber praktischen Namen Bugra bezeichnet, zu ihren Glanzpunkten zählen werden. Das Brockhausche Album ist ein Querquarto von 36:30 cm; es ist, den vorzuführenden graphischen Verfahren entsprechend, auf feinen Karton, Kunstdruckpapier usw. gedruckt, und zeigt uns von diesen Verfahren fast ebensoviele, als es Tafeln — vierunddreißig — enthält. Schon das Titelblatt ist eine gediegene Meisterleistung in Farben, Gold, und Prägung. Als das darauf verzeichnete Schaffensgebiet der altberühmten Firma werden angegeben: Buchdruckerei, Lithographie, Steindruckerei, kartographische Anstalt, Negerei für Hoch- und Tiefdruck, Galvanoplastik, Kupferdruckerei, Großbuchbinderei, Gelatinieranstalt, Prägeanstalt, — wahrlich eine geschäftliche Zusammenstellung von höchster Bedeutung, hinreichend, um schon für sich allein eine große graphische Ausstellung zu ermöglichen. Die Tafeln werden eröffnet mit einer Vogelschauansicht des gewaltigen Brockhauschen Etablissements, in Heliogravüre nach einer Tuschezeichnung; ihr folgen Autotypien nach Naturaufnahmen, nach Ölgemälden, gedruckt mit Doppeltonfarbe, nach Photographie, Duplex-Autotypien nach Photographie und mit Tonplatte, Dreifarbenätzung nach Aquarell, Vierfarbenätzung nach Ölgemälde, Farbenätzung nach Naturaufnahmen, ferner nach Lumière-Aufnah-